

Kündigung des Arbeitsplatzes – was nun?

So wehren Sie sich gegen eine Kündigung

Eine anstrengende Woche liegt hinter Ihnen und Sie ahnen es schon – das geht so nicht weiter. Die Stimmung bei Ihrem Arbeitsplatz ist im Keller, die Auftragslage der Firma wird schlechter, die Zahlungsmoral der Kunden sinkt oder der Chef hat sich verkalkuliert. Insgesamt scheint der Arbeitsplatz in Gefahr und eine Kündigung droht.

Immer wieder erleben wir dann Mandanten, die uns mitteilen, dass die Kündigung sodann etwas Gutes sei. Man würde sich freuen, die Last los zu sein oder könne einmal neu starten. Insofern sind die meisten Mandanten, oder aber die Menschen, die eben keine Mandanten von uns werden, zufrieden mit der Kündigung, in völliger Unkenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten.

Kündigung – und nun?

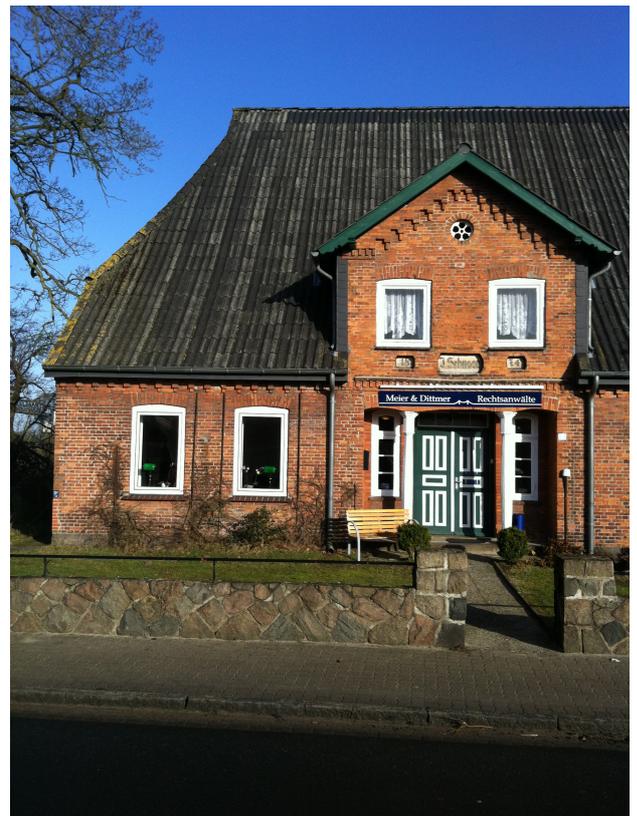
Selbst wenn das Arbeitsverhältnis im Bereich des „Verhältnisses“ zu dem Arbeitgeber, Kollegen oder Vorgesetzten eher einem „Zerwürfnis“ entspricht, raten wir in den allermeisten Fällen nicht dazu, sich mit der Kündigung einfach zufrieden zu geben. Denn oft können Sie im Kündigungsschutzprozess noch etwas erreichen.

Kündigungsschutzklage – wofür?

Nur durch eine arbeitsgerichtliche Klärung kann z.B. die Kündigung ganz aufgehoben oder eine Abfindung ausgehandelt werden. Haben Sie eine verhaltensbedingte Kündigung erhalten, so kann dies für Ihre zukünftige Bewerbungssituation ungünstig sein, deuten verhaltensbedingte Kündigungen doch auf ein

Fehlverhalten des Arbeitnehmers hin. Durch das arbeitsgerichtliche Verfahren kann sodann eine verhaltensbedingte Kündigung in eine betriebsbedingte Kündigung umgewandelt werden. Dies kann auch erheblich für eine mögliche Sperrfrist beim anschließenden Arbeitslosengeld sein, ist die Kündigung bei einer betriebsbedingten Kündigung doch nicht durch Sie veranlasst.

Darüber hinaus können Sie in den meisten Fällen noch ein wohlwollendes Zeugnis erwirken, sodass sich Ihre Bewerbungssituation noch weiter verbessert.



Kündigungsschutzklage – Kosten?

Bei einer Kündigungsschutzklage trägt in der Regel jede Partei die Kosten selber. Sie brauchen also keine Befürchtungen davor zu haben, dass Sie auch noch die Rechtsanwaltskosten des Arbeitgebers zu

zahlen haben. Auf diesen bleibt Ihr Arbeitgeber in der Regel selber sitzen.

Darüber hinaus wird gekündigten Arbeitnehmern in der Regel Verfahrenskostenhilfe bewilligt, sodass der Staat zunächst für die Kosten Ihres Rechtsanwalts aufkommt.

Aussicht auf Erfolg?

Generell haben Arbeitnehmer oft die besseren Karten als Arbeitgeber im Verfahren vor dem Arbeitsgericht. Dies ist unter Anderem dem Umstand geschuldet, dass der erste Termin vor dem Arbeitsgericht stets eine Güteverhandlung ist, in dem das Gericht darauf hindrängt, dass die Parteien sich einigen. Dadurch wird das Verfahren bei den Gerichten stark verkürzt und für die Justiz erleichtert.

Wichtig – 3 Wochen Frist!

Ihre Kündigungsschutzklage muss innerhalb von 3 Wochen, nachdem Sie die Kündigung erhalten haben, beim Arbeitsgericht vorliegen. Es ist dabei unerheblich, ob Sie die Kündigung bestätigt haben oder noch mit Ihrem Arbeitgeber in netten Verhandlungen über die Kündigung sind: **Ist die 3 Wochen Frist abgelaufen, ist der Weg zum Arbeitsgericht versperrt!** Zuständig ist in der Regel das Arbeitsgericht am Sitz des Unternehmens. Ihr Anwalt kann dies für Sie ermitteln.

Eigenes Zuarbeiten für den Anwalt

Für Umstände, die für Sie positiv sind, sind Sie im Normalfall beweispflichtig. Sichern Sie sich rechtzeitig Beweise wie z.B. die Adressen von

Zeugen, führen Sie Tagebuch über Ihre Arbeitszeiten und Arbeiten, fotografieren Sie unhaltbare Umstände und notieren Sie sich besondere Begebenheiten. All dies kann in einem Prozess für Sie als Beweis dienen und gibt Ihrem Anwalt „Material“ an die Hand, mit dem er arbeiten kann. Denn Sie können einen Prozess auch verlieren, wenn Sie zwar Recht haben, Ihnen aber die Beweise dafür fehlen.

Sollten Sie zu diesem Themenkreis Fragen haben oder konkrete rechtliche Hilfe benötigen, so scheuen Sie sich nicht einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Dieser kann die Vor- und Nachteile einer Kündigungsschutzklage mit Ihnen besprechen und abwägen.

Mit freundlichen Grüßen aus Osterrönfeld



Jens-Arne Meier & Götz Philipp Dittmer

Ihre Rechtsanwälte in Osterrönfeld!

Dorfstraße 11
24783 Osterrönfeld
Fon: 0 43 31 - 33 86 926
www.meier-dittmer.de

Meier & Dittmer
Rechtsanwälte

Jens-Arne Meier

Meier & Dittmer –Rechtsanwälte-

Dorfstr. 11

24783 Osterrönfeld